SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

# Newsletter

1.2026



# Richtlinie zur Harmonisierung des EU-Insolvenzrechts tritt in Kraft

Insolvenz des gewerblichen Untervermieters 4

Juristische Personen als Insolvenzverwalter? 5

Kanzleinews 7

## I. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Europäische Parlament hat am 10. März 2026 die EU-Richtlinie verabschiedet, nachdem sich Rat und EU-Parlament bereits im November 2025 auf einen Text geeinigt hatten. Als letzten Schritt hat der Rat die Richtlinie verabschiedet. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet für die wichtigsten Teile am 22. Januar 2029

## II. Kernziele und Harmonisierungsmaterien

Ziel der Richtlinie ist eine weitere Harmonisierung bei Insolvenzen innerhalb der Europäischen Union. Bislang sind mit der Verordnung (EU) 2015/848 (EUInsVO) bereits Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts geregelt. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren anzubieten. In Deutschland wurde die Richtlinie im Wesentlichen durch das Gesetz über den Stabilisierung- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) umgesetzt. Der neue Richtlinienvorschlag ergänzt diese Instrumente, indem erstmals zentrale Bereiche des materiellen Unternehmensinsolvenzrechts harmonisiert werden. Derzeit bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Insolvenzordnungen der Mitgliedstaaten. Das Fehlen harmonisierter Insolvenzvorschriften wird als eines der größten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr der EU angesehen. Durch die Richtlinie soll der EU-Binnenmarkt für grenzübergreifende Investoren attraktiver und rechtlich planbarer werden. Ein zentrales Ziel ist ein höheres und unionsweit einigermaßen einheitliches Schutzniveau für Gläubiger. Der Vorschlag stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur stärkeren europäischen Integration der Kapitalmärkte dar.

Die Richtlinie bringt nur eine Mindestharmonisierung. Tragende Elemente des Insolvenzrechts, wie die Insolvenzgründe und die Gläubigerrangfolge, sind nicht Inhalt der Richtlinie. Ebenfalls nicht harmonisiert werden sollen die Begriffe „Insolvenz“ und „Unternehmensleiter“, diese sind im Sinne des nationalen Rechts zu verstehen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich nicht auf Verbraucherinsolvenzverfahren.

**Die Richtlinie soll gemeinsame Vorschriften enthalten über**

- Anfechtungsklagen (Titel II);
- die Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten (Titel III);
- den Pre-Pack-Mechanismus (Titel IV);
- die Pflicht der Unternehmensleitung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen (Titel V);
- Gläubigerausschüsse (Titel VII) und
- die Ausarbeitung eines Merkblatts mit wesentlichen Informationen über bestimmte Elemente ihre nationalen Insolvenzrechts durch die Mitgliedstaaten (Titel VIII).

Nachfolgend werden die Unterschiede der allgemeinen Ausrichtung des Rats für Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag dargestellt. Der finale Richtlinientext enthält weitere Änderungen, welche nicht Teil dieses Beitrags sind.

## III. Anfechtungsklagen (Titel II)

Im Titel II werden einheitliche Anfechtungstatbestände eingeführt. Zum Schutz des Werts der Insolvenzmasse für die Gläubiger sollten die nationalen Insolvenzvorschriften wirksame Bestimmungen über Anfechtungsklagen enthalten (ErwGR 5). Der Entwurf orientiert sich in wesentlichen Punkten am bestehenden deutschen Anfechtungsrecht. >

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahren zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den in Kapitel 2 dieses Titels festgelegten Voraussetzungen nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind (Art. 4). Die drei Anfechtungstatbestände sind Bevorzugung (Art. 6), Rechtshandlungen ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung (Art. 7) und Rechtshandlungen, die die Gläubiger absichtlich benachteiligen (Art. 8).

Der Regelungen über die Insolvenzanfechtungen weichen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag nur in unwesentlichen Punkten ab. Die Mitgliedstaaten sprachen sich für mehr Flexibilität bei der Harmonisierung der Bestimmungen über Anfechtungsklagen aus.

**Insbesondere sind folgende Änderungen eingetreten:**

- Der Anfechtungstatbestand der Gläubigerbevorzugung bei kongruenter Befriedigung greift nur noch bei tatsächlicher Kenntnis des Anfechtungsgegners von einer Insolvenz des Schuldners, vgl. Art. 6 Abs. 2 und nicht mehr bei lediglich fahrlässiger Unkenntnis.
- Bei der Länge der Anfechtungsfrist bezüglich der Absichtsanfechtung (Art. 8) besteht noch Uneinigkeit. In der allgemeinen Ausrichtung des Rats wurde die Frist von vier auf zwei Jahre verkürzt. Das europäische Parlament spricht sich in seiner Stellungnahme für eine Frist von drei Jahren aus.
- Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist für Insolvenzanfechtungsansprüche wurde in der allgemeinen Ausrichtung des Rats gestrichen.

## IV. Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten (Titel III)

In grenzüberschreitenden Verfahren stand der Insolvenzverwalter bislang oft vor der Schwierigkeit, in einem anderen Mitliedstaat belegene Vermögenswerte des Schuldners aufzuspüren. Trotz der Befugnisse in Art. 21 EUInsVO fehlte es an der praktischen Umsetzbarkeit. Die Harmonisierung dieses Bereichs soll verhindern, dass ein Zugriff auf Vermögenswerte in grenzüberschreitenden Konstellationen an unterschiedlichen Transparenz- und Registerstrukturen scheitert. Geregelt wird der Zugriff auf Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und Behörden (Art. 13 – 16), der Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 17) und zu nationalen Vermögensregistern (Art. 18).

## V. Pre-Pack-Mechanismus (Titel IV)

Besondere Aufmerksamkeit erfährt der vorgesehene Pre-Pack-Mechanismus. Der bisherige Begriff des Pre-Pack-Verfahrens wurde in der allgemeinen Ausrichtung des Rats abgeändert. Der Pre-Pack-Mechanismus ist ein Sanierungsinstrument, das es bislang in vielen Mitgliedstaaten noch nicht gibt und ein zentrales Element der Richtlinie darstellt. Danach wird der Verkauf eines Unternehmens(-teils) bereits vor der Insolvenzeröffnung vorbereitet, um ihn zügig nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens umzusetzen. Die Vorbereitung der Insolvenz und der geplante Verkaufsprozess aus der Insolvenz laufen parallel und aufeinander abgestimmt. Ziel ist ein schneller, wertschonender Unternehmensverkauf, der das operative Geschäft erhält und die Insolvenzmasse maximiert. Neben dem potentiellen Vorteil ist die Gefahr von Intransparenz nicht unberücksichtigt zu lassen, weshalb klare Schutzmechanismen gefordert wurden.

Der Pre-Pack-Mechanimus besteht aus zwei Phasen, namentlich der Vorbereitungsphase und der Liquidationsphase.

In der Vorbereitungsphase wird versucht, für das Unternehmen des Schuldners einen geeigneten Käufer zu finden. Zu Beginn bestellt das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Sachwalter (Art. 22), welcher den Verkaufsprozess lenkt. Während der Vorbereitungsphase behält der Schuldner das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Eine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen können die Mitgliedstaaten vorsehen, wenn eine Insolvenz wahrscheinlich ist oder wenn er nach nationalen Recht zahlungsunfähig ist (Art. 23).

In der Liquidationsphase wird der Verkauf des Unternehmens des Schuldners genehmigt und ausgeführt und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Die Liquidationsphase beginnt, wenn eine Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahren getroffen wird (Art. 25). Bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Verkaufsprozess hat das Gericht die Verkäufe zu genehmigen (Art. 26). Dem Käufer des Unternehmens sind grundsätzlich die noch zu erfüllenden Verträge abzutreten, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind (Art. 27). Grundsätzlich erwirbt der Käufer das Unternehmen des Schuldners frei von Schulden und Verbindlichkeiten (Art. 28).

**Rat und Parlament haben den Vorschlag insbesondere um weitere Schutzmechanismen ergänzt und die Umsetzung des Mechanismus für die Mitgliedstaaten flexibler gestaltet:**

- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorbereitungsphase erst eingeleitet wird, wenn sich der Schuldner nach nationalem Recht in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist.
- Nunmehr ebenfalls als optionale Vorgabe vorgesehen ist, dass der Schuldner während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen in Anspruch nehmen kann. Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments soll die Aussetzung für die Mitgliedstaaten weiterhin zwingend umzusetzen sein.
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Verkauf öffentlich ausgeschrieben oder durch die Gläubiger genehmigt werden muss.
- Laufende Verträge, die für die Weiterführung des Unternehmens erforderlich sind, sollen nicht zwingend, wie ursprünglich vorgesehen, automatisch auf den Käufer übertragen werden. Die Mitgliedstaaten können das Einverständnis des Vertragspartners verlangen oder nach der Allgemeinen Ausrichtung des Rats ein Kündigungsrecht der Gegenpartei von mindestens drei Monaten nach der Abtretung vorsehen.

## VI. Pflichten der Unternehmensleitung (Titel V)

Vorgesehen ist eine Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter. Dadurch soll Insolvenzverschleppung bekämpft und der rechtzeitige Zugang zum Verfahren >

sichergestellt werden. Die Harmonisierung zielt in diesem Bereich vor allem auf Mitgliedstaaten, die bislang sehr großzügige oder unklare Antragspflichten haben. Bezüglich der vorgesehenen Insolvenzantragspflicht binnen drei Monaten ab Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit gab es aus einigen Mitgliedstaaten Kritik. Es bestand die Besorgnis, dass die Pflicht aufgrund von Besonderheiten des nationalen Rechts zu einer Mehrzahl verfrühter Insolvenzverfahren führen könnte. Die Antragspflicht wurde in Art. 36a nunmehr so angepasst, dass Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Antragspflicht dadurch erfüllt wird, dass anstelle der Insolvenzantragstellung durch den Schuldner die Zahlungsunfähigkeit binnen selber Frist öffentlich bekannt gemacht wird, damit dann Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen können (Abs. 2a) und Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Unternehmensleiter auch gleichwertige Maßnahmen setzen können, um einen Schaden für Gläubiger abzuwenden (Abs. 3).

## VII. Aspekte, die es nicht in den Trilog geschafft haben

Ursprünglich waren in Titel VI Bestimmungen über die Liquidation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen vorgesehen. Bei Kleinstunternehmen handelt es sich hierbei um Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als 2 Mio. Euro. Ziel war die Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren, die Verkürzung der Verfahrensdauer und die Senkung der Kosten der Abwicklung. Die Mitgliedstaaten sollten danach sicherstellen, dass zahlungsunfähige Kleinstunternehmen Zugang zu vereinfachten Liquidationsverfahren erhalten. Dabei sollte es sich um ein Verfahren handeln, welches grundsätzlich ohne Verwalterbestellung durchzuführen ist und die jeweiligen Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Deckung der Verfahrenskosten zu sorgen. Dies würde in Deutschland eine Vielzahl der Verfahren betreffen und die Zahl der Insolvenzverwalter signifikant reduzieren.

Aus Gründen bestehender Bedenken hinsichtlich Praktikabilität und Konflikten mit nationalen Verfahren wurde an den ursprünglich vorgesehenen Abwicklungsrahmen für insolvente Kleinstunternehmen nicht festgehalten. Kritisch hinterfragt wurde u. a., ob ohne unabhängige Verfahrensleitung eine hinreichende Kontrolle von Leitungsorganen und von Transaktionen nahe des Insolvenzantrags gewährleistet werden kann. Auch gab es erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „Kleinstunternehmen“ und es wurde ein ausreichender Schutz von insbesondere Kleingläubigern in Frage gestellt. Die Einführung des Titels hätte Prinzipien des Insolvenzrechts gefährdet. Zusätzlich hätte die Verlagerung von Zuständigkeiten vom Insolvenzverwalter hin zum Insolvenzgericht eine Anpassung gerichtlicher Verfahrensabläufe erforderlich gemacht. Gegenwärtig obliegen die Gestaltungsrechte im Wesentlichen den Gläubigern und dem Insolvenzverwalter. Im Ergebnis ist die Streichung des Titels aus deutscher Sicht zu begrüßen.

In der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist in Art. 3a vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Kleinstunternehmen auch Zugang zu Insolvenzverfahren haben, wenn der Schuldner kein Vermögen hat oder das Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens oder des Insolvenzverwalters zu decken. Aktuell sieht das deutsche Insolvenzrecht mit § 26 InsO die Abweisung mangels Masse vor. Bei Aufnahme des Art. 3a in die Richtlinie würde es einen Anpassungsbedarf geben.

## VIII. Herausforderungen an das deutsche Insolvenzrecht

Der Richtlinienvorschlag fügt sich, jedenfalls nach der Streichung der Regelungen über die Liquidation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen, relativ bruchlos in das bestehende deutsche Insolvenzrecht ein. Es besteht in vielen Bereichen, wie der Insolvenzanfechtung, der Insolvenzantragspflicht und der Gläubigerausschüsse bereits ein vergleichbarer Standard, sodass die InsO eher weiterentwickelt wird als sie in ihren Grundstrukturen zu brechen.

Anpassungsbedarf wird es vor allem bei dem Pre-Pack-Mechanismus geben. Der Pre-Pack-Mechanismus ist als übertragende Sanierung dem deutschen Insolvenzrecht nicht gänzlich fremd. Die Unternehmensübertragung erfolgt in Form des Verkaufs von Vermögensgegenständen (Asset Deals) aus der Insolvenzmasse. Auch ist es nicht unüblich, dass bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren ein Verkauf des Unternehmens vorbereitet wird. Kritisch gesehen werden insbesondere die Reichweite und Bedeutung des Mechanismus im Verhältnis zu bestehenden Sanierungs- und Verwertungsinstrumenten. In Deutschland wird vor allem diskutiert, wie sich der Pre-Pack-Mechanismus zu bestehenden Instrumenten der übertragenden Sanierung und der Eigenverwaltung verhält. Die Einfügung in das deutsche Insolvenzrecht könnte als eine spezielle Art des vorläufigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung erfolgen oder auch als völlig neues Insolvenzantragsverfahren in die InsO integriert werden. Nach der ersten Auffassung ist die Umsetzung der Richtlinie durch minimale Anpassungen des Eigenverwaltungsverfahrens zu erreichen. Das deutsche Insolvenzrecht ist bereits zweigeteilt in ein vorläufiges Insolvenzverfahren und das sich anschließende Hauptinsolvenzverfahren. Die Vorbereitungsphase entspräche dabei dem vorläufigen Insolvenzverfahren. Dagegen kann eingewendet werden, dass der Schuldner auch ohne Stellung eines Insolvenzantrages Zugang zu der Vorbereitungsphase erhalten muss. Vorzugswürdig erscheint daher das Einführen eines neuen Verfahrens durch den Gesetzgeber.

## IX. Fazit

Der Ansatz der Mindestharmonisierung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, über die Richtlinienvorgaben hinauszugehen, führt aber zwangsläufig dazu, dass auch nach der Umsetzung eine signifikante Rechtsvielfalt bestehen bleibt. Damit stellt sich die Frage, ob die Richtlinie tatsächlich ein ausreichendes Maß an Rechtsangleichung erreicht, um die angestrebte deutliche Reduktion von Investitionshindernissen zu bewirken. Andererseits ist eine Vollharmonisierung des Insolvenzrechts politisch und praktisch kaum erreichbar und die Richtlinie ist als organischer Weiterentwicklungsschritt vorhandener Strukturen zu verstehen. Die tatsächliche Wirkung der Richtlinie auf die Kapitalmärkte wird maßgeblich von der konkreten nationalen Umsetzung abhängen.



***Tatjana Meyer***
*Rechtsreferendarin*
*Diplom-Rechtspflegerin*

# Insolvenz des gewerblichen Untervermieters

## 1. Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen des Beklagten und macht gegen diesen Zahlungsansprüche wegen unberechtigter Einziehung von Forderungen im Eröffnungsverfahren geltend. Der Schuldner nahm im vorläufigen Insolvenzverfahren Untermietzahlungen aus berechtigter gewerblicher Untervermietung entgegen. Im Beschluss der vorläufigen Insolvenzverwaltung wurde der vorläufige Insolvenzverwalter ermächtigt, Forderungen des Schuldners auf ein Treuhandkonto einzuziehen und den Drittschuldnern geboten nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu zahlen. Zusätzlich wurde gem. § 21 Abs. 2 S.1 Nr. 2 2. Fall InsO angeordnet, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Das LG Nürnberg-Fürth (Urteil vom 3. März 2023 – 19 O 4671/22) hatte dem Insolvenzverwalter einen Rückzahlungsanspruch zugesprochen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und seine Entscheidung damit begründet, dass der Kläger befugt sei, Ansprüche gegen den Schuldner aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 816 Abs. 2 BGB wegen der Einziehung von Drittschuldnerforderungen vor Insolvenzeröffnung geltend zu machen.

## 2. Leitsätze des BGH

- Ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter ist nicht befugt, Ansprüche gegen den Schuldner zu verfolgen, um die vom Schuldner im Eröffnungsverfahren nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts unberechtigt empfangene Leistung eines Drittschuldners zur Masse zu ziehen, wenn der geleistete Gegenstand nicht mehr im insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners vorhanden ist.
- Nimmt der (vorläufige) Insolvenzverwalter einen Drittschuldner, der nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts an den Schuldner geleistet hat, erneut auf Leistung in Anspruch, kann der Drittschuldner dem Leistungsverlangen grundsätzlich nicht entgegenhalten, der (vorläufige) Insolvenzverwalter müsse zuvor versuchen, beim Schuldner Zugriff auf das Geleistete zu nehmen.

## 3. Entscheidungsgründe

### a) Neuerwerb durch Leistung eines Drittschuldners an den Schuldner gehört nicht automatisch zur Masse

Ansprüche der Masse können bestehen, wenn der Schuldner nach Insolvenzeröffnung insolvenzbefangene Forderungen unberechtigt einzieht. Empfangszuständig für insolvenzbefangene Forderungen ist der Insolvenzverwalter gem. § 80 Abs. 1 InsO. Zieht der Schuldner eine solche Forderung ein, wird die empfangene Leistung als Neuerwerb vom Insolvenzbeschlag erfasst. Aus dem Drittschuldnerschutz gem. § 82 InsO ergibt sich, dass eine als Neuerwerb vom Insolvenzbeschlag erfasste Leistung des Drittschuldners der Masse nur zu fließt, wenn der Insolvenzverwalter den Leistungsgegenstand erhält oder die Masse wirtschaftlich so gestellt wird, wie sie im Fall ordnungsgemäßer Erfüllung der Verbindlichkeit gestanden hätte. Dem Insolvenzverwalter stehen mehrere Möglichkeiten zu, vom Schuldner empfangene Drittschuldnerleistungen zur Masse zu ziehen. Wenn die Leistungen des Drittschuldners beim Schuldner selbst nicht mehr zugriffsfähig vorhanden sind, kann der Insolvenzverwalter berechtigt sein, materiellrechtliche Ansprüche gegen den Schuldner zu verfolgen. In Betracht kommen vorliegend Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 816 Abs. 2 BGB) und angemaßter Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB).

### b) Befugnis der Geltendmachung materiell-rechtlicher Ansprüche der Masse gegen den Schuldner

Die Befugnis des Insolvenzverwalters zur Geltendmachung der Ansprüche im Klageweg ergibt sich vorliegend nicht aus § 92 InsO, denn es geht nicht um eine vom Beklagten bewirkte Masseverkürzung.

Die Befugnis ergibt sich auch nicht aus § 80 Abs. 1 InsO, da der verfolgte Zahlungsanspruch kein Recht der Masse ist. Massebefangene Ansprüche können im eröffneten Verfahren entstehen, wenn:

- eine Trennung des Vermögens des Schuldners in das dem Insolvenzbeschlag unterliegende Vermögen und in ein solches, welche nicht dem Insolvenzbeschlag unterfällt, vorliegt und
- zugriffsfähiges Vermögen des Schuldners zur Verfügung steht.

Das vorläufige Insolvenzverfahren mit Anordnung von Sicherungsmaßnahmen führt nicht zur Teilung des schuldnerischen Vermögens, da der Insolvenzbeschlag noch nicht eingetreten ist. Die Anordnung des Zustimmungsvorbehalts gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Fall 2 InsO löst keine beschlagsgleichen Wirkungen aus, da der Schuldner nicht vollständig von der Verwaltung und Verfügung hinsichtlich eines Vermögensteils ausgeschlossen ist. Zudem steht kein zugriffsfähiges Vermögen des Schuldners zur Verfügung, da es sich nicht um Neuverbindlichkeiten handelt. Die Ansprüche beruhten auf einem Verhalten des Schuldners vor Insolvenzeröffnung.

### c) Schutzvorkehrungen des Gesetzes

Die Insolvenzmasse ist dennoch nicht schutzlos gestellt, da das Gesetz hinreichende Schutzvorkehrungen durch Sanktions- und Nachteilsansdrohungen trifft. Dem Schuldner drohen u.U. eine Bestrafung wegen einer Bankrottstraftat (§ 283 Abs. 1 StGB), die Versagung einer beantragten Restschuldbefreiung (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) oder die Haftung gegenüber seinen Gläubigern wegen Quotenverringerung auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 826 BGB).

Zudem schützt das Gesetz durch § 24 Abs. 1 i.V.m. § 82 S. 1 InsO die Masse vor den nachteiligen Folgen des Forderungseinzugs. Leistet ein Drittschuldner im Eröffnungsverfahren trotz angeordneter Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner, wird er nur dann von seiner Verbindlichkeit gem. § 362 Abs. 1 BGB frei, wenn er zur Zeit >

der Leistung keine Kenntnis von den Sicherungsanordnungen hatte. Kenntnisunabhängig tritt eine Befreiung nur ein, wenn der Insolvenzverwalter das Geleistete nachträglich erhält. Tritt demnach keine Erfüllungswirkung ein, kann der Insolvenzverwalter den Drittschuldner auf erneute Leistung in Anspruch nehmen. Der Insolvenzverwalter muss vor erneuter Inanspruchnahme nicht versuchen, beim Schuldner Zugriff auf das Geleistete zu nehmen. Dem Drittschuldner kann allenfalls eine Einrede aus § 242 BGB zugebilligt werden.

### 4. Konsequenzen für die Praxis

Der 9. Senat des BGH verschafft Klarheit, dass dem Insolvenzverwalter in einer solchen Situation keine Klagebefugnis gegen den Schuldner zusteht. Der Insolvenzverwalter ist nicht verpflichtet zunächst gegen den Schuldner vorzugehen, bevor er den Drittschuldner in Anspruch nimmt.

Nicht entscheidungserheblich war vorliegend, ob dem Insolvenzverwalter materiell-rechtliche Ansprüche zustehen, mit denen er an den Schuldner geleisteten Drittschuldnerleistungen zur Masse verlangen kann. Die Frage konnte offenbleiben, da es schon an der Klagebefugnis des Insolvenzverwalters fehlte.

Eine Entscheidung, ob bei gleicher Konstellation, aber Bestellung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters gem. §§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Fall 1, 22 Abs. 1 S. 1 InsO sich eine Befugnis des Insolvenzverwalters aus § 80 Abs. 1 InsO ergibt, steht noch aus.



***Mustafa Malgir***
*Rechtsanwalt*

Amt des Insolvenzverwalters:

# Juristische Personen als Insolvenzverwalter?

### 1. Hintergrund

Erneut ist eine Diskussion über die Bestellung von juristischen Personen oder Berufsausübungsgemeinschaften zum Amt des Insolvenzverwalters aufgekommen. Vor rund zehn Jahren haben der BGH und das BVerfG zugunsten der Höchstpersönlichkeit des Verwalteramtes entschieden. Unlängst ist die Frage aufgekommen, ob diese Entscheidungen heutzutage noch sachgerecht sind oder eine Öffnung des Amtes für juristische Personen angestrebt werden sollte.

Die Herausforderungen für die Insolvenzverwaltung sind in den letzten zehn Jahren weiter gestiegen. An den Insolvenzverwalter werden hohe fachliche, persönliche und organisatorische Ansprüche gestellt. Infolgedessen ist die Anzahl natürlicher Personen, die das Amt des Insolvenzverwalters anstreben, zurückgegangen. Dieser Rückgang könnte langfristig die Funktionsfähigkeit dieses Rechtsinstituts bedrohen. Durch die Steigerung der Attraktivität des Verwalteramtes soll die Nachwuchsproblematik gelöst werden. Gleichzeitig gilt es die Qualität der Insolvenzverwaltung nicht zu gefährden.

### 2. Aktuelle Gesetzeslage und bisherige Rechtsprechung

Nach § 56 Abs. 1 S. 1 InsO ist zum Insolvenzverwalter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen. Die derzeitige Rechtslage knüpft an das Verständnis des Insolvenzverwalteramts als höchstpersönliches privates Amt an, das auf eine in eigener Person haftende und überwachte natürliche Person zugeschnitten ist.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur InsO wurde die Zulassung juristischer Personen zum Insolvenzverwalteramt angedacht, aber letztlich wegen der Besorgnis von Haftungs- und Aufsichtsproblemen abgelehnt. Die Diskussion keimte spätestens mit Beschluss des BGHs vom 19. September 2013 (Az. IX AR (VZ) 1/12) wieder auf. Nach der Ansicht des BGH sei eine solche Beschränkung aufgrund der höchstpersönlichen Natur des Amtes, der Notwendigkeit einer eindeutig verantwortlichen Person, der Gefahr der Anonymisierung innerhalb einer Gesellschaft sowie der Haftungs- und Aufsichtsproblemen unumgänglich. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 12. Januar 2016 (Az. 1 BvR 3102/13) entschieden, dass der Ausschluss juristischer Personen weder die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) noch die Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. Die Beschränkung auf natürliche Personen diene dem legitimen Zweck der Sicherstellung einer effektiven gerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter.

### 3. Arbeitsorganisation

Die strikte Beschränkung könnte vor dem Hintergrund moderner, arbeitsteiliger Verwalterkanzleien nicht mehr sachgerecht sein. Eine qualifizierte Kanzleiorganisation, Spezialisierung und Ressourcenbündelung liegen auch im Interesse einer effizienten Masseverwertung. Befürworter nehmen an, dass juristische Personen, die als Verwalter bestellt werden, durch interne Arbeitsteilung eine effizientere Aufgabenerfüllung gewährleisten. Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Aufgabenteilung bereits gelebte Praxis ist. Kaum ein Insolvenzverwalter erledigt alle Aufgaben selbständig. Die weit überwiegende Mehrheit von Insolvenzverwaltern arbeitet teamorientiert in häufig größeren Verwalterbüros. Dass durch die Bestellung einer juristischen Person als Insolvenzverwalter eine Änderung in den Arbeitsabläufen innerhalb der Kanzleiorganisation eintritt, erscheint nicht plausibel.

Ein Vorteil kann allerdings darin erblickt werden, dass beim Berufswechsel des Insolvenzverwalters oder in dessen Krankheits- oder Todesfall eine Verfahrensverzögerung vermieden werden kann. Die interne Übernahme innerhalb der Gesellschaft ermöglicht eine verlässliche und kontinuierliche Verfahrensbearbeitung. Dieser Vorteil ginge allerdings verloren, wenn das Gericht neben der juristischen Person eine verantwortliche Person bestellen würde. Nicht außer Acht zu >

lassen ist, dass bei juristischen Personen als neue Gefahr hinzutritt, dass sich die Gesellschaft auflöst und liquidiert.

Größtes Risiko bleibt allerdings der Verlust der Ämterstabilität. Bei einer Bestellung lediglich der juristischen Person als Insolvenzverwalter wäre eine einzelne verantwortliche Person nicht mehr auszumachen. Die vertretungsberechtigten Personen können jederzeit durch die jeweiligen Organe der Gesellschaft ausgetauscht werden. Des Weiteren unterliegen sie je nach Gesellschaftsform ggf. deren Weisungen.

## 4. Haftungs- und aufsichtsrechtliche Bedenken

Wegen der beschränkten Haftung einer juristischen Person und fehlender gesetzlicher Versicherungspflicht droht ein erhöhtes Haftungsausfallrisiko, das durch übliche Berufshaftpflichtversicherungen nicht vollständig kompensiert wird.

Eine denkbare Lösung bestünde darin, juristische Personen nur unter strengen Voraussetzungen zuzulassen, etwa mit zwingender Benennung einer verantwortlichen natürlichen Person, einer erhöhten Mindestversicherung, erhöhtem Kapital sowie gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Vermeidung sachfremder Einflussmöglichkeiten. Das BVerfG macht aber deutlich, dass die Benennung eines „ausübenden Verwalters" im Ergebnis systemwidrig wäre und nur der Haftungsbegrenzung diene. Formal würde dadurch zwar die Zulassung juristischer Personen ermöglicht, allerdings würde tatsächlich allein der ausübende Verwalter das Amt wahrnehmen. Die juristische Person würde dabei die Honorarforderungen erlangen, aber auch das Haftungsrisiko übernehmen.

Weitere Bedenken ergeben sich aus Sicht der Gerichte durch eine erschwerte gerichtliche Aufsicht. Das Insolvenzgericht hat nach § 58 Abs. 1 InsO das Recht und die Pflicht den Insolvenzverwalter bei seiner Amtsführung zu überwachen. Diese Aufsicht dient dem Schutz der Gläubiger sowie des Schuldners. Die Art und Weise der Ausübung liegt im Ermessen des Gerichts und hängt insbesondere von der Befähigung und Qualität der vertrauensvollen Zusammenarbeit ab. Ein derartiges Vertrauen kann in eine juristische Person aufgrund der möglichen personellen Wechsel nicht aufgebaut werden.

Das Problem beginnt bereits bei der Bestellung der Insolvenzverwalter durch das Gericht. Es würde der Maßstab verloren gehen, anhand derer die Verwalter ausgewählt werden. Die Auswahl beruht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis und den vorhandenen Persönlichkeitsmerkmalen. Nur zu einer natürlichen Person kann persönliches Vertrauen aufgebaut werden und ist eine zuverlässige Prüfung der Geeignetheitskriterien im Einzelfall möglich. Bei Bestellung einer juristischen Person müssten zur Auswahl andere Maßstäbe angesetzt werden.

## 5. Fazit

Vor diesem Hintergrund spricht das System der persönlichen Verantwortung, die Gläubigerautonomie und die effektive Rechtsdurchsetzung, welche auf eine identifizierbare natürliche Person angelegt ist, auch bei gestiegenen Herausforderungen an das Amt des Insolvenzverwalters gegen eine Öffnung des Amtes für juristische Personen.

Die persönliche Haftung führt zu einer besonderen individuellen Verantwortung des Insolvenzverwalters bei seiner Amtsausübung. Diese individuelle Verantwortung führt zu einem erhöhten Vertrauen in die Person des Insolvenzverwalters. Eine etwaige Öffnung widerspräche den Interessen der Gerichte und der Gläubiger. Des Weiteren scheint es auch fraglich, ob durch die Änderung das Nachwuchsproblem tatsächlich gelöst werden kann. Jedenfalls sollte die Nachwuchsgewinnung nicht dazu führen, dass die Qualität des Insolvenzverfahrens gesenkt wird.

Die angegebenen Gründe des BGH und des BVerfG überzeugen auch heute noch. Gleichwohl ist der Gesetzgeber nicht gehindert, ein eng begrenztes Modell der Zulassung juristischer Personen mit strengen Haftungs-, Versicherungs- und Verantwortlichkeitsvorgaben zu schaffen.



***Oliver Willmann***
*Rechtsanwalt*
*Fachanwalt für Insolvenzrecht*



Wir trauern um unseren Kollegen

Rechtsanwalt

**André Seckler**

*8. März 1968 † 21. März 2026

Herr Rechtsanwalt Seckler war unser hoch geschätzter und geachteter Kollege,
der sich durch seine fachliche Kompetenz, seine große Loyalität
und seine angenehme und verbindliche Art auszeichnete.

Die Zusammenarbeit mit ihm war stets geprägt von Vertrauen,
Verläßlichkeit und gegenseitigem Respekt.

Wir verlieren mit ihm viel zu früh einen hervorragenden Juristen und besonderen Menschen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

SCHIEBE UND COLLEGEN

## ROFU Kinderland schließt Investorenvereinbarung mit handelserfahrenem Investor ab

**Die ROFU Kinderland Spielwarenhandelsgesellschaft GmbH mit rund 2000 Mitarbeitern und über 100 Filialen erreicht einen wichtigen Meilenstein im Eigenverwaltungsverfahren nur drei Monate nach dem Insolvenzantrag und der Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens am 1. April 2026. Das Unternehmen hat eine Investorenvereinbarung abgeschlossen.**

ROFU Kinderland befindet sich seit dem 19. Januar 2026 in einem Eigenverwaltungsverfahren, das auf den langfristigen Erhalt des Unternehmens abzielt. Dabei bleibt das Management im Amt und wird von Sanierungsspezialisten der PLUTA Management GmbH unterstützt. Das Amtsgericht Idar-Oberstein bestellte Rechtsanwältin Annemarie Dhonau LL.M. von der Kanzlei Schiebe und Collegen zur Sachwalterin, die das Verfahren im Interesse der Gläubiger begleitet.

**Insolvenzplanlösung in Arbeit**

Die Verantwortlichen haben den Kaufvertrag bereits unterzeichnet. Die Investorenlösung wird im Rahmen eines Insolvenzplans umgesetzt. Das bedeutet: ROFU Kinderland wird einen Insolvenzplan erstellen und strebt damit einen Vergleich mit den Gläubigern an. Mit Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubigerversammlung können die Investoren den Geschäftsbetrieb und wesentliche Vermögenswerte übernehmen.

Die Investorenvereinbarung sieht vor, dass 77 Filialen von ROFU Kinderland fortgeführt werden. Dort sind rund 1.070 Mitarbeiter tätig, die vom Investor übernommen werden. 27 Standorte sind nicht Teil des Erwerberkonzepts. Diese Filialen werden voraussichtlich bis zum Juli einen Räumungsverkauf durchführen, und anschließend werden die Filialen an die Vermieter zurückgegeben. Den 340 Mitarbeitern (mehr als drei Viertel davon sind Teilzeitkräfte und Aushilfen) in den betroffenen Filialen muss leider gekündigt werden. Durch die Investorenlösung bleiben also rund 1.140 Arbeitsplätze erhalten.

Sachwalterin Annemarie Dhonau sagt: „Der M&A-Prozess ist trotz enger Zeitschiene und einem schwierigen konjunkturellen Umfeld erfolgreich verlaufen. Die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten verlief in den vergangenen Monaten sehr gut."

Der Geschäftsbetrieb in den über 100 Filialen von ROFU Kinderland lief in den vergangenen Monaten vollumfänglich weiter. Zudem verbesserte das Unternehmen die Prozesse und arbeitete daran, die Bestands- und Flächensteuerung effizienter zu gestalten und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lieferanten zu intensivieren. Auch im eröffneten Verfahren läuft der Geschäftsbetrieb weiter. Die Gehälter der Mitarbeiter werden aus den laufenden Einnahmen bezahlt und alle Fachmärkte bleiben mit ihrem attraktiven Sortiment zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Auch im Online-Shop können die Kunden wie gewohnt ihre Bestellungen aufgeben.

ROFU Kinderland ist mit mehr als 100 Filialen in sieben Bundesländern Deutschlands und mehr als 20.000 Artikeln der führende Spielwaren- und Babyfachmarkt im Südwesten Deutschlands. Seit über 40 Jahren verkauft das Unternehmen Spielwaren aller bekannten Marken.

### Insolvenzverwalterranking 2025 veröffentlicht:
## Schiebe und Collegen auf Platz 9 bei WirtschaftsWoche

**Wie im letzten Jahr hat Schiebe und Collegen bei den Verwalterrankings der WirtschaftsWoche für das Jahr 2025 eine erfreuliche Platzierung in den TOP 10 erreicht. Als eine der verfahrensstärksten Kanzleien für Insolvenzverwaltungen überzeugt die Kanzlei erneut im Ranking sowohl in den Gesamt- als auch in den Einzelwertungen.**

Im Vergleich zum letzten Jahr konnten sich Schiebe und Collegen bei den Verwalterrankings in der WirtschaftsWoche einen weiteren Platz nach oben verbessern. In der Gesamtbewertung belegte die Kanzlei in der Statistik der WirtschaftsWoche den 9. Platz mit insgesamt 158 Verfahren und im INDat-Report den 13. Platz im Bereich der Unternehmensinsolvenz. Im Ranking der meistbestellten Unternehmensinsolvenzverwalter belegte Dr. Robert Schiebe in den Statistiken den 14. bzw. den 15. Platz.

Die Platzierungen auf einem umkämpften Markt spiegeln die Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei wider und bestätigten eine ausgezeichnete Teamleistung. Das Fachmagazin INDat-Report sowie die WirtschaftsWoche geben einen Überblick über die meistbestellten Kanzleien und Verwalter in Deutschland. Die Angaben beziehen sich auf eröffnete Insolvenzverfahren in dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezeber 2025. Grundlage sind die von der STP Business Information GmbH erfassten Daten zu Insolvenzen in Deutschland. Quelle sind die offiziellen Veröffentlichungsorgane. Die Angaben zu Unternehmensinsolvenzen beziehen sich ausschließlich auf Personen- und Kapitalgesellschaften.

**Den kompletten Artikel der WirtschaftsWoche lesen Sie hier:**
*https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/insolvenzverwalter-ranking-das-sind-die-fuehrenden-insolvenzkanzleien-2025/100193251.html*

**Die aktuelle INDat-Statistik Ausgabe finden Sie hier:**
*https://www.der-indat.de/indat-report/*
















15 JAHRE
SCHIEBE UND COLLEGEN
2009–2024

# SCHIEBE UND COLLEGEN

RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

**Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 29 Standorten ist die Kanzlei mit einem Team von mehr als 30 Juristen und über 100 Mitarbeitenden tätig. Die 12 Verwalter sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 45 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.**

**Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Dresden | Leipzig Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Dingolfing | Stuttgart Mönchengladbach | Kaiserslautern | Wiesbaden**

**www.schiebe.de**

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Robert Schiebe**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Katja Dönges**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



**Oliver Willmann**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Mirko Lehnert**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Annemarie Dhonau LL.M.**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



**Winfried Bongartz**
Rechtsanwalt



**André Seckler †**
Rechtsanwalt



**Gerd Bekaan**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Roy Lublow**
Rechtsanwalt



**Christoph Sorg**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Johannes Reinheimer**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht



**Indulis Balmaks LL.M.**
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt
Rechtsanwalt



**Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)**
Rechtsanwalt



**Dr. Christina Sinnecker**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht



**Incoronata Cruciano**
Rechtsanwältin und Notarin mit Amtssitz in Wiesbaden
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht; Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



**Kristina Vojinovic**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



**Yifei Wang**
Rechtsanwältin



**Sascha Leszczenski**
Rechtsanwalt



**Mustafa Malgir**
Rechtsanwalt